

## **Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)**

### **Änderung vom 23. Dezember 2011**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Mai 2011<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Waffengesetz vom 20. Juni 1997<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 1*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt weder für die Armee noch für den Nachrichtendienst des Bundes noch für die Zoll- und die Polizeibehörden. Es gilt mit Ausnahme der Artikel 32a<sup>bis</sup>, 32c und 32j auch nicht für die Militärverwaltungen.

*Art. 18a Abs. 1 erster Satz und Art. 18b Abs. 1*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 25a Abs. 3 Bst. e*

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen für:

- e. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Grenzschutzbehörden, die zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schweizerischer Grenzschutzbehörden bei operativen Einsätzen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums in der Schweiz mitwirken;

*Art. 27 Abs. 4 Bst. e*

<sup>4</sup> Keine Bewilligung brauchen:

- e. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Grenzschutzbehörden, die zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schweizerischer Grenzschutzbehörden bei operativen Einsätzen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums in der Schweiz mitwirken;

<sup>1</sup> BBl 2011 4555

<sup>2</sup> SR 514.54

*Art. 32a Abs. 1 Bst. b*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 32a<sup>bis</sup>* Verwendung der AHV-Versichertennummer

Die Zentralstelle ist gemäss Artikel 50e Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>3</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung berechtigt, die AHV-Versichertennummer systematisch zu verwenden. Die zuständigen Dienste der Militärverwaltung melden der Zentralstelle die AHV-Versichertennummern, die diese in der DAWA bearbeitet.

*Art. 32b Abs. 3 Bst. a und b*

<sup>3</sup> Die DAWA enthält folgende Daten:

- a. Personalien und AHV-Versichertennummer der Personen, die beim Austritt aus der Armee eine Waffe zum Eigentum erhalten haben;
- b. Personalien und AHV-Versichertennummer der Personen, denen aufgrund der Militärgesetzgebung die persönliche Waffe oder die persönliche Leihwaffe entzogen wurde;

*Art. 32c Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Sämtliche Daten der DEBBWA können den zuständigen Stellen der Militärverwaltung mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

*Art. 32j Abs. 1 und 2 Bst. a und b*

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Die zuständigen Stellen der Militärverwaltung melden der Zentralstelle:

- a. die Identität und die AHV-Versichertennummer von Personen, die beim Austritt aus der Armee eine Waffe zu Eigentum erhalten, sowie die Waffenart und die Waffennummer;
- b. die Identität und die AHV-Versichertennummer von Personen, denen aufgrund der Militärgesetzgebung die persönliche Waffe oder die persönliche Leihwaffe entzogen wurde.

## II

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008<sup>4</sup> über die militärischen Informationssysteme wird wie folgt geändert:

<sup>3</sup> SR 831.10

<sup>4</sup> SR 510.91

*Art. 17 Abs. 4<sup>bis</sup>*

<sup>4bis</sup> Daten über die Abgabe und die Rücknahme der persönlichen Waffe werden nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht während zwanzig Jahren aufbewahrt.

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 23. Dezember 2011

Der Präsident: Hans Altherr  
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 23. Dezember 2011

Der Präsident: Hansjörg Walter  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 4. Januar 2012<sup>5</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 13. April 2012

